

Evaluationsbericht 2020-2022
der Abteilung
Eingliederungshilfe und Teilhabe
im Amt für Soziale Arbeit (5107)



Amt für Soziale Arbeit

Autor*innenschaft:

Katja Keilhau
Peggy Jahns
Brigitte Kernchen
Dr. Rabea Krätschmer-Hahn
Carsten Mathussek

Impressum:

Herausgeber:
Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden
Amt für Soziale Arbeit

Abteilung Eingliederungshilfe und Teilhabe
Kreuzberger Ring 7 | 65205 Wiesbaden
Tel.: 0611 31-6039 | Fax: 0611 31-6029
E-Mail: eingliederungshilfe@wiesbaden.de

Februar 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Berichtsgrundlage	4
2	Kurzfakten.....	5
3	Aufbau der Abteilung Eingliederungshilfe und Teilhabe	6
4	Zuständigkeiten und Clearing.....	7
5	Aufgaben und Leistungen des Fallmanagement	12
5.1	Darstellung des Gesamtplanverfahrens SGB IX.....	14
5.2	Darstellung des Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII	15
6	Problemlagen.....	19
6.1	Zeitlicher Umfang Gesamt- und Hilfeplanverfahren	19
6.2	Einführungen von Fachanwendungen.....	20
6.3	Fachkräftemangel in der Eingliederungshilfe.....	20
6.4	Einarbeitung neuer Mitarbeiter*innen, Personalfluktuaton und Überlastungsanzeige	21
7.	5107 - Personalbedarf.....	23
8.	510710 Clearing und Verwaltung - Personalbedarf	24
9	Fallzahlenschlüssel Fallmanagement.....	25
9.1	Fallbemessung 510721 (§35a SGB VIII)	26
9.2	Fallbemessung 510722 (SGB IX Eingliederungshilfe)	27
9.3	Ermittlung Personalbedarf Fallmanagement	27
9.4	Prognose und Anwendung des Fallschlüssels	28
10.	Situation der Wirtschaftlichen Jugendhilfe 510307	29
11.	Fallschlüssel Wirtschaftliche Jugendhilfe 510307.....	31
12.	Ergebnis und Bedarfe	32

1 Berichtsgrundlage

Gemäß des Stadtverordneten-Beschlusses Nr. 0522, Vorlagen Nr. 19-V-50-0013 (Punkt 2.8), wurde ein Bericht der Abteilung Eingliederungshilfe und Teilhabe (5107) vereinbart:

„Der Magistrat wird beauftragt, aufgrund der Erfahrungen bis zum Jahresende 2021 einen Bericht zu erstellen, in dem u. a. die Angemessenheit der Kennzahl von 50 Fällen pro Planstelle Fallmanagement evaluiert wird.“

Bestärkt wurde dieser Wunsch nach einem Bericht im Zusammenhang mit einer Sitzungsvorlage zu einer weiteren Trainer*innen-Stelle in einer Stellungnahme des Amtes Innovation, Organisation und Digitalisierung zur Sitzungsvorlage Nr. 21-V-51-0022 („Errichten einer Trainerstelle (50 % Trainer und 50 % Systemadministration“) bei 5107 Eingliederungshilfe und Teilhabe“), insofern als dass ein solcher Bericht Aufschluss geben solle, über die Angemessenheit der Fallzahlenbelastung im Fallmanagement, ebenso wie über die konkreten Geschäftsprozesse.

Der vorliegende Bericht erfüllt die vereinbarte Evaluation und legt im Folgenden eine Bilanz, bestehende Problemlagen, eine Beurteilung der Fallzahlen und Bedarfe dar.

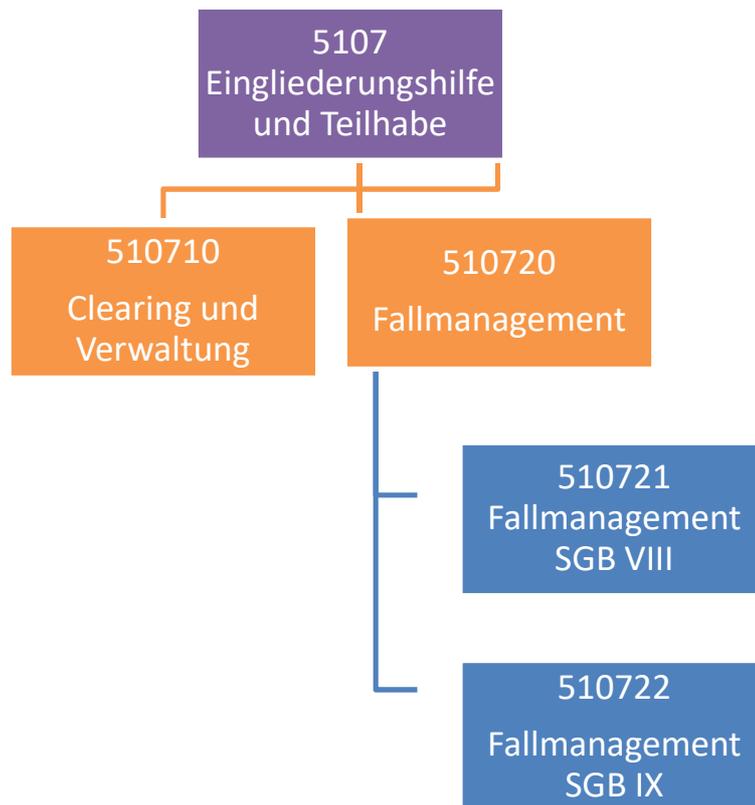
2 Kurzfakten

- Der Aufbau der Abteilung 5107 basiert auf dem **Stadtverordneten-Beschlusses Nr. 0522, Vorlagen Nr. 19-V-50-0013** (Punkt 2.8).
- In der Sitzungsvorlage ist ein Fallzahlenschlüssel von 1:50 angenommen worden. Die Fallschlüssel aus der Sitzungsvorlage konnten bis heute nicht umgesetzt werden.
- Im Sommer 2021 ist eine **Überlastungsanzeige** für die Gesamtabteilung und im Januar 2023 eine Überlastungsanzeige für das Fallmanagement gestellt worden.
- Die Abteilung ist gekennzeichnet durch eine hohe Mitarbeiter*innenfluktuation und Arbeitsrückstände.
- **Fallrückstände und Bearbeitungszeiten** entsprechen nicht den gesetzlichen Vorgaben. Der zuständige Träger hat nach Antragseingang gem. § 14 SGB IX unverzüglich den Rehabilitationsbedarf festzustellen und über die Leistungen zu entscheiden. Dafür hat er drei Wochen Zeit. Die durchschnittliche Bearbeitungszeit nach Zuständigkeitsprüfung betrug im Jahr 2021 durchschnittlich über 61 Tage, dies entspricht 8 Wochen. Im Jahr 2022 konnte durch die üpl-Personalzusetzung die Bearbeitungszeit auf durchschnittlich 7,3 Wochen verringert werden. Die Bearbeitungszeiten entsprechen dennoch nicht den gesetzlichen Vorgaben.
- Aktuell liegt der Fallschlüssel im Bereich **SGB VIII zum 31.12.2022** bei 1 zu 80 und übersteigt die ursprüngliche Planung um 30 Fälle je Fallmanager*in.
Der anzunehmende Fallschlüssel im Bereich SGB VIII ist weiterhin 1 zu 50, entsprechend interkommunalen Austausch mit der Stadt Hagen sowie der Ausarbeitung „Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern (PeB) des Zentrum Bayern Familien und Soziales und des Bayerischen Landesjugendamtes“.
- Aktuell liegt der **Fallschlüssel im Bereich SGB IX zum 31.12.2022** bei 1 zu 90 und übersteigt die ursprüngliche Planung um 40 Fälle je Fallmanager*in.
Der anzunehmende Fallschlüssel im Bereich SGB IX ist nach interkommunalem Austausch bei 1 zu 75 anzusetzen.
- Eine umfassende Personal- und Organisationsentwicklung hat in der Abteilung 5107 nicht stattgefunden, weshalb das Mittel interkommunaler Austausch herangezogen worden ist.
- Der aktuelle **Fallschlüssel in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe** liegt zum Stichtag 31.12.2023 bei 1 zu 323. Ein Fallschlüssel von 1 zu 150 ist anzusetzen.
- Es ergibt sich ein **zusätzlicher Personalbedarf** in der Abteilung 5107 sowie in Sachgebiet 510307.

3 Aufbau der Abteilung Eingliederungshilfe und Teilhabe

Die Abteilung Eingliederungshilfe und Teilhabe ist in die Bereiche Fallmanagement, Pflegestützpunkt und Wohnberatung unterteilt.

Das folgende Organigramm zeigt den Aufbau der Abteilung.



Die Abteilungsleitung umfasst eine Vollzeitstelle. Darüber hinaus ist der Pflegestützpunkt organisatorisch der Abteilungsleitung direkt zugeordnet. Der Pflegestützpunkt besteht aus zwei Mitarbeiter*innen, wovon ein Vollzeitäquivalent durch die Krankenkasse finanziert wird.

510710 umfasst die Arbeitsbereiche Allgemeine Verwaltung, Trainer*innen und Clearing. Im Rahmen der Antragssteuerung der Eingliederungshilfe wurde in der Abteilung Eingliederungshilfe und Teilhabe im Amt für Soziale Arbeit eine Clearingstelle eingerichtet, die u. a. für die Prüfung der Antragseingänge, Sichtung der Unterlagen, Zuständigkeitsklärungen und Fallabgaben an das Fallmanagement zuständig ist.

Rolle	Umfang	Eingruppierung	Status
Abteilungsleitung	1,0	E14	Stellennummer vorhanden
Pflegestützpunkt	1,0	S15	Stellennummer vorhanden
Trainer*innen	2,0	E11	Stellennummer vorhanden
Assistenzkraft	1,0	E8	Stellennummer vorhanden

Verwaltungskraft Clearing	1,0	E9b	Stellennummer vorhanden
Verwaltungskraft	0,77	E8	Stellennummer vorhanden
Verwaltungskraft	0,76	E9b	ÜPL

Das Fallmanagement ist dem Sachgebiet 510720 zugeordnet und in zwei Arbeitsgruppen unterteilt. Das Sachgebiet ist der Abteilungsleitung organisatorisch direkt zugeordnet.

Die Arbeitsgruppe **510722** ist für alle Menschen, die zum Personenkreis des SGB IX zählen, zuständig. Zum Leistungsspektrum zählen zum Beispiel heilpädagogische Leistungen wie Eingliederungshilfen in Kita oder Frühförderung, Teilhabe an Bildung (Teilhabeassistenz an Schulen, Heilpädagogische Leistungen im Schulkontext), Soziale Teilhabe (Assistenzleistungen, Autismustherapie, Betreutes Wohnen), Hilfsmittel, Besondere Wohnformen, Pflegefamilien und vieles mehr.

Die Arbeitsgruppe **510721** ist für den Personenkreis nach § 35a SGB VIII zuständig. Hier bezieht sich das Leistungsspektrum auf Leistungen zur Teilhabe an Bildung (Teilhabeassistenzen in Schule, Heilpädagogische Leistungen im Bildungskontext u. v. m.), Soziale Teilhabe (Assistenzleistungen, Autismustherapie, Ambulante Leistungen), Hilfsmittel, stationäre Unterbringungen, Pflegefamilien und vieles mehr.

Rolle	Umfang	Eingruppierung	Status
Arbeitsgruppenleitung	2,00	S17	Stellennummer vorhanden
Fallmanagement	12,68	S12	Stellennummer vorhanden
Fallmanagement	5,28	S 12	ÜPL
Fallmanagement	1,00	S 12	ÜPL (bis 31.12.2023 Sitzungsvorlage Nr. 22-V- 06-0005)

Das Fallmanagement der Abteilung Eingliederungshilfe und Teilhabe bearbeitet zum Stichtag 31.12.2022 1.485 Fälle entsprechend des zuvor erläuterten Fallschlüssels.

Diese 1.455 Fälle teilen sich auf die zwei Fachrichtungen wie folgt auf:

	10.06.2022	31.12.2022
Fälle SGB VIII	499	632
Fälle SGB IX	746	853
Fallzahl	1.245	1.485

Weitere Ausführungen zu den Fallzahlen und der Fallbelastung können dem Kapitel 9 entnommen werden.

4 Zuständigkeiten und Clearing

Die Abteilung ist seit 01.01.2020 in starkem Maße durch die Neufestlegung der Zuständigkeiten durch das Hessische Ausführungsgesetz (HAG) zum SGB IX bestimmt, welche den örtlichen und überörtlichen Träger der EGH betrifft und in einem Lebenslagenmodell umgesetzt wird.

Die Zuständigkeiten des Hessischen Ausführungsgesetzes sind im Sinne eines „Lebensabschnittsmodells“ neu geregelt worden. Die Abteilung Eingliederungshilfe und Teilhabe als örtlicher EGH Träger ist zum einen für die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX

1. für Kinder und Jugendliche bis zur Beendigung der Schulausbildung an einer allgemeinen Schule oder einer Förderschule, längstens bis zur Beendigung der Sekundarstufe II, zuständig.
2. Zum anderen für Personen, die nach Erreichen der individuellen Regelaltersgrenze erstmalig einen Antrag auf Leistungen der Eingliederungshilfe stellen.

Der Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV) als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe, ist ab Beendigung der Schulpflicht bis zum Eintritt der Regelaltersgrenze zuständig.

Durch die Änderungen des SGB IX mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) sowie die im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) verankerten Veränderungen des SGB VIII verändert sich auch die Rolle und Haltung des Jugendamtes, das in der Rolle als Rehabilitationsträger tätig wird.

Durch das KJSG wurde im § 7 Abs. 2 SGB VIII eine neue Begriffsbestimmung des Behinderungsbegriffs aufgenommen. Die Vorschrift stellt klar, dass für Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen mit Behinderungen im SGB VIII grundsätzlich die Begriffsbestimmung des § 2 Absatz 1 SGB IX und damit der Behinderungsbegriff der UN-BRK gilt. Insbesondere im Hinblick auf die Voraussetzungen für Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII wird in Anlehnung an § 7 Absatz 1 SGB IX zugleich auf insofern vorrangige Modifizierungen hingewiesen. Als Rehabilitationsträger ist die Jugendhilfe neben dem eigenen Fachgesetz (SGB VIII) ebenfalls dem SGB IX „Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen“ verpflichtet.

Entsprechend dieser gesetzlichen Änderungen hat sich die Landeshauptstadt Wiesbaden dazu entschieden, die Eingliederungshilfe zu bündeln. Diese Bündelung der Eingliederungshilfe führte seit 2020 dazu, dass die Abteilung Eingliederungshilfe und Teilhabe im Amt für Soziale Arbeit als zweifacher Rehabilitationsträger im Sinne des SGB IX tätig wurde. Zum einen agiert die Abteilung als Rehabilitationsträger der örtlichen Eingliederungshilfe SGB IX und zum anderen als Rehabilitationsträger der Jugendhilfe SGB VIII, mit den jeweiligen Leistungsgesetzen und den unterschiedlichen Verfahrensvorschriften.

Die unterschiedlichen Aufgaben und Rechtskreisüberschneidungen, die auch verschiedene Verfahren benötigen, verdeutlicht die folgende Grafik:



Die benannte Bündelung der internen Organisationsstrukturen und der Zuständigkeiten durch das HAG zum SGB IX wirkten sich seit 2020 erheblich auf die Arbeitsbelastung des Fallmanagement der Abteilung Eingliederungshilfe und Teilhabe im Amt für Soziale Arbeit aus.

Die Tätigkeiten sollen im Folgenden beschrieben werden:

Das BTHG gibt den Rehabilitationsträgern folgende Inhalte für die Umsetzung auf¹:

- Bedarfserkennung so früh wie möglich
- Zuständigkeitsklärung nicht zu Lasten des Leistungsberechtigten
- Bedarfsermittlung so umfassend wie möglich
- Teilhabeplanung verbindlich bei komplexerem Hilfebedarf
- Leistungsentscheidung möglichst ohne Umwege
- hohe Qualität der Durchführung der Leistungen
- Nachsorge, um den Erfolg nachhaltig zu sichern.

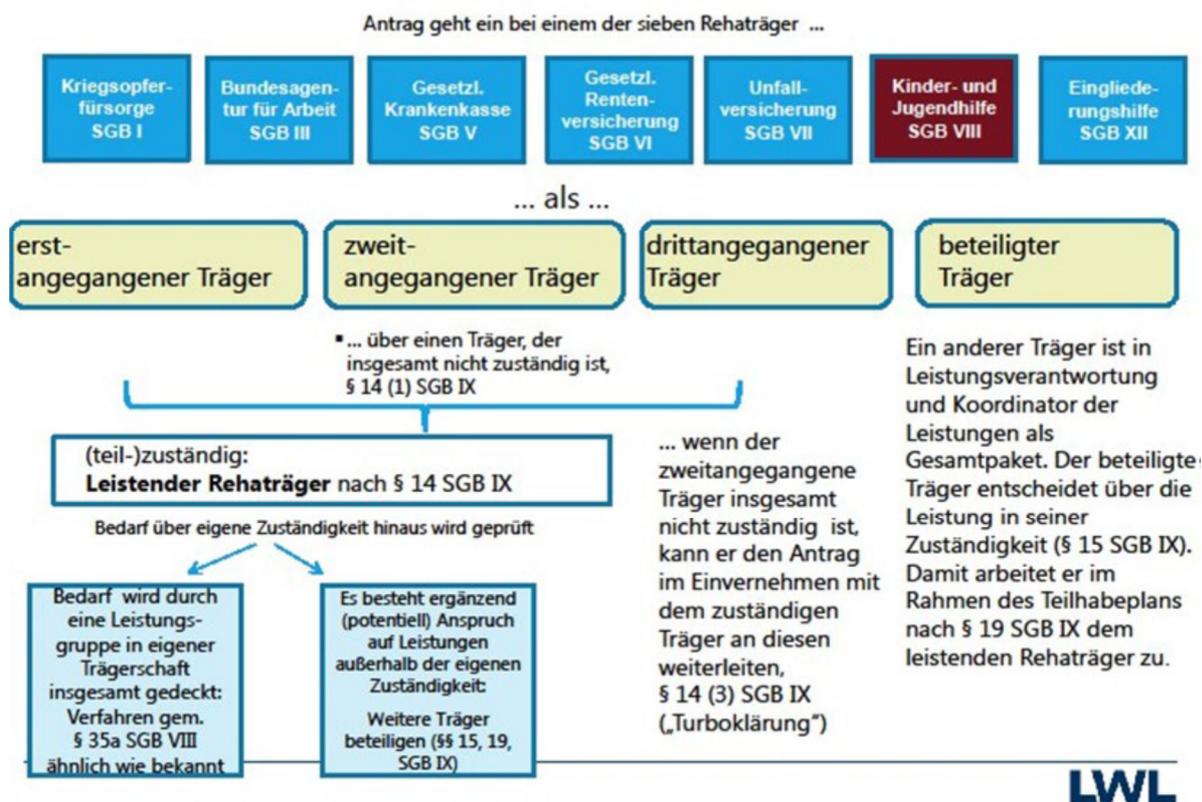
Die Phase der Zuständigkeitsklärung umfasst die Prüfung zur Klärung des leistungsverantwortlichen Rehabilitationsträgers ebenso wie die Prüfung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit. Sie ist im Wesentlichen gesetzlich normiert in den §§ 14 bis 16 SGB IX. Geregelt sind hier die Zuständigkeiten, Beteiligungsnotwendigkeiten sowie die Fristenregelungen im Rahmen des Antragsverfahrens.

Die nachfolgende Abbildung stellt die unterschiedlichen Zuständigkeitsregelungen dar²:

¹ Quelle: Landesjugendamt Niedersachsen (2022): Das Jugendamt als Rehabilitationsträger, HANDREICHUNG ZU § 35 A SGB VIII, Erstellt im Rahmen der Integrierten Berichterstattung Niedersachsen (IBN)

² Quelle: Landesjugendamt Niedersachsen (2022): Das Jugendamt als Rehabilitationsträger, HANDREICHUNG ZU § 35 A SGB VIII, Erstellt im Rahmen der Integrierten Berichterstattung Niedersachsen (IBN)

Zuständigkeitsklärung und Arten der Trägerschaft (§§ 14 und 15 SGB IX)



In Kapitel 4 des Neunten Sozialgesetzbuches wird die Koordinierung der Leistungen für alle Rehabilitationsträger geregelt. Die im ersten Teil des SGB IX getroffenen Regelungen gelten damit neben anderen auch für die Träger der Eingliederungshilfe. Eine Unterscheidung in örtliche und überörtliche Träger wird nicht vorgenommen. Die Fristen zur Bearbeitung bzw. Weiterleitung von Anträgen gemäß § 14 SGB IX gelten folglich auch für die überörtlichen Kostenträger der Eingliederungshilfe.

- Der "erstangegangene Rehabilitationsträger" hat **ab Antragsingang zwei Wochen Zeit**, um festzustellen, ob er für den Antrag zuständig ist (§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IX).
- Sollte er für die Leistung/en insgesamt nicht zuständig sein, leitet er den Antrag unverzüglich an den nach seiner Auffassung zuständigen Rehabilitationsträger weiter (§ 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IX).
- Die Weiterleitung erfolgt unverzüglich, spätestens am Werktag nach Ablauf der Zwei-Wochen-Frist aus § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IX (trägerübergreifende Vereinbarung in § 21 Abs. 2 Satz 1 GE Reha-Prozess).
- Sollte eine Weiterleitung erfolgen sind die Antragssteller*innen zu informieren (§ 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IX).

Der § 14 SGB IX ist ebenfalls für den Personenkreis gem. § 35a SGB VIII anzuwenden. Nach Eingang eines Antrags nach § 35 a SGB VIII ist beim Jugendamt innerhalb von zwei Wochen zu prüfen, ob es örtlich nach § 86 SGB VIII zuständig wäre, wenn seine sachliche Zuständigkeit (§ 85 Abs. 1 SGB VIII) vorläge. Sachlich zuständig ist das Jugendamt nur, wenn die Voraussetzungen nach § 35 a SGB VIII vorliegen. Die sachliche Zuständigkeit ist unabhängig davon, ob ein anderer Träger nach § 10 SGB VIII vorrangig zuständig ist. Eine Zuständigkeitsklärung nach § 14 SGB IX ist nur dann notwendig, wenn die sachliche Zuständigkeit auch eines anderen Trägers in Betracht kommt.

Wird ein Antrag auf Rehabilitationsleistungen gemäß § 14 SGB IX an die Landeshauptstadt Wiesbaden weitergeleitet, kann die Annahme nicht verweigert werden. In Einzelfällen kann mit dem tatsächlich zuständigen Rehabilitationsträger nach § 14 Abs. 3 SGB IX im Einvernehmen eine nochmalige Weiterleitung vereinbart werden. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist über die Weiterleitung zu informieren. Ist eine solche Weiterleitung nicht möglich, muss über den Antrag insgesamt nach allen in Betracht kommenden Rechtsgrundlagen entschieden werden.

Die sachliche Zuständigkeit auf Leistungen nach dem SGB IX wird in § 2 SGB IX geregelt. Für einen Rechtsanspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe ist demzufolge noch nicht ausreichend, dass eine Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) vorliegt oder diese droht. Zusätzlich dazu muss für einen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe - wie auch für andere Leistungs- und Rehabilitationsbereiche - ein weiteres Kriterium erfüllt sein. Für einen Zugang zu Leistungen der Eingliederungshilfe muss es sich insbesondere um eine „wesentliche“ Behinderung handeln.

Ein Anspruch des Kindes oder Jugendlichen oder jungen Volljährigen (§ 41 SGB VIII) besteht nur, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen des **§ 35 a SGB VIII** vorliegen. Diese sind zweistufig: Auf der ersten Stufe ist die Abweichung der seelischen Gesundheit vom alterstypischen Zustand zu prüfen (§ 35 a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII); auf der zweiten Stufe ist zu prüfen, ob infolge dieser Abweichung die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung droht (§ 35 a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII). Um über Stufe 1 entscheiden zu können bedarf es einer nach § 35 a Abs. 1a S. 1 Nr. 1 bis 3 SGB VIII bezeichneten Person. Erst nach Vorliegen dieser Stellungnahme kann darüber befunden werden, ob die Abweichung auch zu einer Teilhabebeeinträchtigung geführt hat oder voraussichtlich führen wird (Kausalitätsprüfung).

Im Rahmen der Antragsstellung hat das Clearing zusammengefasst folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Clearing prüft die sachliche Zuständigkeit nach §§ 2; 99 SGB IX sowie § 2 Hessisches Ausführungsgesetz zum SGB IX und die örtliche Zuständigkeit nach § 98 SGB IX
- Clearing prüft die sachliche Zuständigkeit nach § 35a SGB VIII und die örtliche Zuständigkeit nach §§ 41; 86 SGB VIII
- ggf. Weiterleitung des Antrags nach § 14 SGB IX
- Clearing fordert fehlende Unterlagen beim Leistungsberechtigten an, Akte wird mit Aktenzeichen angelegt und in der IT-Datenbank alle vorliegenden Grunddaten des Leistungsberechtigten erfasst.

Für die Clearingstelle ergeben sich neben der Zuständigkeitsklärung weitere Aufgabenstellungen:

1. VORANTRAGSPHASE:

- umfassende Beratung zur Antragsstellung – telefonisch oder persönlich
- Zusenden der Antragsformulare aufgrund Antragserfordernis § 108 SGB IX
- Barrierefreier Service/Hilfestellung zur Antragsstellung

2. ANTRAGSANNAHME / POSTEINGANG:

- Eingangsbestätigung durch Poststempel
- Entgegennahme von Weiterleitungen nach §§ 14 ff. SGB IX von anderen Rehabilitationsträgern
- Entgegennahme von Abgabeverfahren nach § 86 SGB VIII durch andere Jugendämter aufgrund Wechsel der örtlichen Zuständigkeit

3. SACHLICHE + ÖRTLICHE ZUSTÄNDIGKEITSPRÜFUNG:

- gewöhnlicher Aufenthalt des Antragstellenden mittels OK EWO feststellen

- fristgerechte Weiterleitung nach §§14 ff. SGB IX an den zuständigen Rehabilitationsträger

4. PRÜFUNG DER ANTRAGSUNTERLAGEN AUF VOLLSTÄNDIGKEIT:

- fehlende Unterlagen, Diagnosen schriftlich beim Antragstellenden nachfordern
- Stammdaten des Antragstellenden in EDV System OPEN/Prosoz eingeben

5. ABGABE AN DAS FALLMANAGEMENT

Mit der Umsetzung des BTHG wurde nach § 108 SGB IX zusätzlich das Antragserfordernis eingeführt, welches sich auf die internen Verwaltungsverfahren und die Clearingstelle auswirkte.

5 Aufgaben und Leistungen des Fallmanagement

Die Bedarfsermittlung und -feststellung ist geregelt in § 13 SGB IX und den weiteren individuellen Leistungsgesetzen der einzelnen Rehabilitationsträger. Mit Bedarfsermittlung ist sowohl in der Kinder- und Jugendhilfe als auch in der Eingliederungshilfe nach SGB IX der Vorgang zur Ermittlung von notwendigen und gewünschten (Teilhabe-)Leistungen/Hilfen für anspruchsberechtigte Personen gemeint. § 13 SGB IX verpflichtet alle Rehabilitationsträger, systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel (Instrumente) nach den für sie geltenden Leistungsgesetzen zu verwenden. Gemäß § 36 GE Reha-Prozess¹³ muss die Bedarfsermittlung individuell und funktionsbezogen erfolgen. Hier geht es insbesondere um die Anforderungen an die nutzbaren Instrumente und eine grundsätzliche Orientierung am bio-psycho-sozialen Modell der WHO, der ICF.¹⁴ bzw. der ICF-CY. Die Bedarfsermittlung schafft dabei die inhaltlich notwendige Grundlage der Bedarfsfeststellung.

Der Mensch mit Behinderungen wird bzw. (bei Minderjährigen) der junge Mensch mit Behinderung und dessen gesetzliche Vertreter werden zunächst von der/dem für sie zuständige*r Fallmanager*in umfassend beraten. Im Anschluss an die Beratung stellt der leistungsberechtigte Mensch einen Antrag auf Eingliederungshilfe. Das Fallmanagement prüft dann, ob der Mensch mit Behinderungen leistungsberechtigt ist. Ist dies der Fall, ermittelt das Fallmanagement mit dem Bedarfsermittlungsinstrument den Teilhabebedarf der leistungsberechtigten Person. Stimmt diese zu, werden gegebenenfalls die jeweils zuständige Pflegekasse und/oder der Träger der Hilfe zur Pflege sowie weitere Rehabilitationsträger beteiligt. Außerdem kann die leistungsberechtigte Person eine Person ihres Vertrauens im Gesamtplanverfahren hinzuziehen. Diese Person des Vertrauens kann auch die/der Betreuer*in sein. Der gesetzlich bestellte Betreuende kann aber auch zusätzlich zur Person des Vertrauens am Gesamtplanverfahren teilnehmen.

Die personenzentrierte Bedarfsermittlung nimmt somit eine Schlüsselstellung in der Planung von Teilhabeleistungen zur selbstbestimmten Lebensführung und Teilhabe am Leben der Gesellschaft ein. Im Zentrum der Bedarfsermittlung stehen die Wünsche und Ziele des leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen.

Die personenzentrierte Bedarfsermittlung muss dokumentiert werden und nachprüfbar erfolgen. Das geschieht im Teilhabeplanverfahren bzw. im Hilfeplan. In der Bedarfsermittlung findet sich auch die Hilfeplanung im Rahmen der Jugendhilfe wieder mit der Einordnung der Vorrangigkeit bzw. Abhängigkeit von Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII und Teilhabeplanung nach § 19 SGB IX, denn sobald das Jugendamt als leistender Rehabilitationsträger verantwortlich ist, gelten nach § 21 SGB IX die Hilfeplanvorschriften ergänzend.

Eine Übersicht des Einsatzes der verschiedenen gesetzlich vorgeschriebenen Hilfepläne im jeweiligen Leistungsgesetz wird in der folgenden Darstellung deutlich:

Gesamtplan	Teilhabeplan	Hilfeplan
Nach § 117 ff SGB IX <ul style="list-style-type: none"> Ist <u>immer</u> über den Träger der Eingliederungshilfe zu erstellen. 	Nach § 19 ff. SGB IX <ul style="list-style-type: none"> Kann unter bestimmten Umständen von <u>allen</u> Rehabilitationsträgern erstellt werden. 	Nach § 36 SGB VIII <ul style="list-style-type: none"> Ist über den Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erstellen.

Erfasst werden soll (§ 13 Abs. 2 SGB IX), ob:

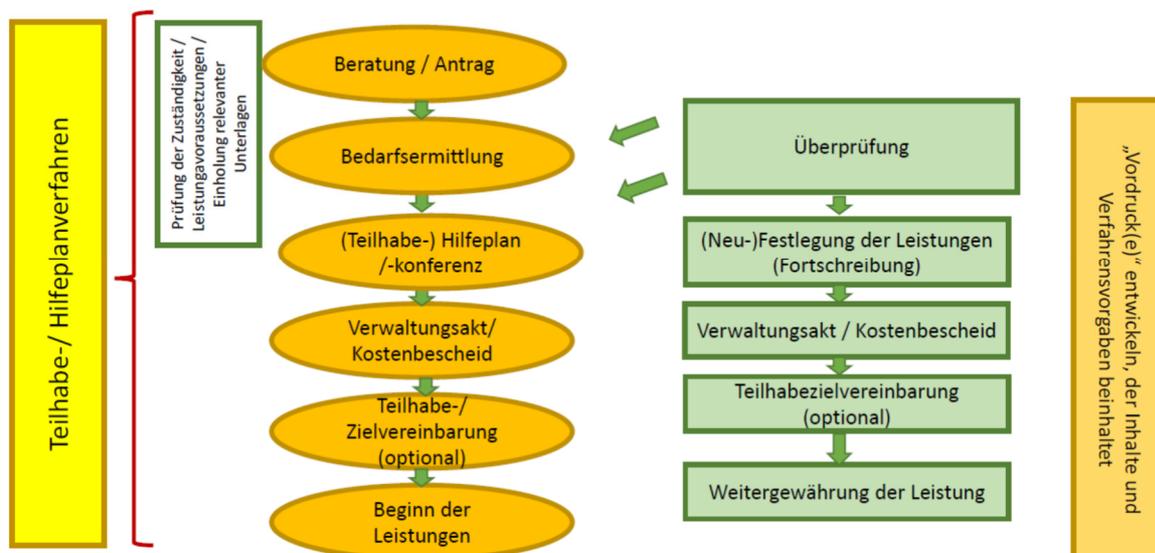
- eine Behinderung vorliegt oder einzutreten droht,
- welche Auswirkungen die Behinderung auf die Teilhabe hat,
- welche Ziele zur Teilhabe erreicht werden sollen,
- welche Leistungen im Rahmen einer Prognose zur Erreichung der Ziele voraussichtlich erfolgreich sind.

Die Bedarfsermittlung bildet die Basis für die Entscheidung über beantragte Leistungen; sie muss also zu einer sach- und fachgerechten Entscheidung über die erforderlichen und angemessenen Hilfen/Leistungen führen. Dabei sind auch Unterstützungen im Sozialraum sowie andere Leistungen und Träger zu berücksichtigen. Im Zentrum einer jeden Bedarfsermittlung (sowie der anschließenden Hilfeplanung) muss die Einbeziehung der antragstellenden Person – und im Falle von Kindern die Einbindung ihrer Eltern – eine Selbstverständlichkeit sein.

Die Bedarfsermittlung mündet in der Bedarfsfeststellung. Mit dem Begriff Bedarfsfeststellung ist demgegenüber allein die formale Konkretisierung eines bestehenden individuellen Bedarfs gemeint. Mit der Bedarfsfeststellung, zu verstehen als Verwaltungsakt, wird dem/der Antragsteller*in mitgeteilt, welche von den im Rahmen der Bedarfsermittlung erhobenen Bedarfen durch das Sozialleistungssystem anerkannt werden. Mit dem Leistungsbescheid als weiterem Verwaltungsakt wird formal die Bewilligung der in der Bedarfsfeststellung mitgeteilten Leistungen vollzogen.

Im Folgenden wird in der Abbildung der Teilhabe bzw. Hilfeplanverfahrensprozess vereinfacht dargestellt:

Gesamtprozess Teilhabe-/Hilfepflanverfahren – vereinfachtes Ablaufschema



5.1 Darstellung des Gesamtplanverfahrens SGB IX

Folgende konkrete Arbeitsschritte zur Durchführung des komplexen Gesamtplanverfahrens nach §§ 117 ff SGB IX sind bei jedem Antrag auf Leistungen des SGB IX Fallmanagement der Abteilung Eingliederungshilfe und Teilhabe durchzuführen:

Ermittlung des individuellen Bedarfes des Leistungsberechtigten:

- bei Vorlage aller Unterlagen lädt Fallmanagement die leistungsberechtigte Person zum Beratungsgespräch ein
- Beratung und Unterstützung des Leistungsberechtigten nach § 106 SGB IX
- Feststellung des individuellen Bedarfs der Leistungen nach den Kapiteln 3 bis 6 unter Berücksichtigung der Wünsche des Leistungsberechtigten unter Einbeziehung des ICF/ ICF-CY basierten Bedarfsermittlungsinstrumentes
- Dokumentation der Wünsche des Leistungsberechtigten zu Ziel und Art der Leistungen.

Dem Wunsch des Leistungsberechtigten zur Durchführung einer Gesamplankonferenz wird entsprochen, insofern dies notwendig ist:

Gesamplankonferenz nach § 119 SGB IX findet statt:

- Ziel: die Leistungen für den Leistungsberechtigten nach den Kapiteln 3 bis 6 SGB IX sollen sichergestellt werden
- gemeinsame Beratung auf der Grundlage des Ergebnisses der Bedarfsermittlung nach § 118 SGB IX
- Wünsche und Ziele des Leistungsberechtigten werden berücksichtigt
- Abstimmung der Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer zwischen allen Beteiligten findet statt.

Nach der Gesamtplankonferenz erfolgt die Gesamtplanung nach § 121 SGB IX:

- Wurde eine Gesamtplankonferenz durchgeführt, sind deren Ergebnisse der Erstellung des Gesamtplanes nach § 121 SGB IX zugrunde zu legen.
- Der Gesamtplan dient der Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation des Teilhabeprozesses in Schriftform und soll regelmäßig, spätestens nach zwei Jahren, überprüft und fortgeschrieben werden.
- Nach § 120 SGB IX stellen der Träger der Eingliederungshilfe und ggf. die beteiligten Leistungsträger ihre Leistungen nach den für sie geltenden Leistungsgesetz fest.
- Der Träger der Eingliederungshilfe erlässt nach § 121 SGB IX den Verwaltungsakt über die festgestellte Leistung nach den Kapiteln 3 bis 6. Der Verwaltungsakt enthält mindestens die bewilligten Leistungen und die jeweiligen Leistungsvoraussetzungen.
- Nach § 108 SGB IX ist zu beachten, dass Leistungen frühestens ab dem Ersten des Monats der Antragstellung erbracht werden, wenn zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen bereits vorlagen.
- Leistungsbescheid und Gesamtplan werden an den Leistungsberechtigten verschickt.

Durchführung der Maßnahme durch den Leistungserbringer nach §§ 123 ff SGB IX:

- Das Fallmanagement erteilt Kostenzusage an Leistungserbringer, soweit eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Träger des Leistungserbringers und dem für den Ort der Leistungserbringung zuständigen Träger der Eingliederungshilfe nach § 123 SGB IX besteht.
- Das Fallmanagement bzw. die Wirtschaftliche Jugendhilfe setzt evtl. Erstattungsansprüche anderer Rehabilitationsträger um.
- Die Wirtschaftliche Jugendhilfe übernimmt die Zahlbarmachung und Auszahlung.

Überprüfung der Bedarfe vor Ablauf der Leistungsgewährung

- Einladung des Leistungsberechtigten zur Überprüfung der Zielerreichung der Maßnahme und Feststellung der Bedarfe
- Qualitätssicherung über die Rückmeldung des Leistungserbringers über den Verlauf und die Zielerreichung der erbrachten Leistungen beim Leistungsberechtigten
- ggf. Fortschreibung der Leistung.

Die Bedarfsermittlung bei Leistungsberechtigten wird im Sinne der Gesamtplanung § 121 SGB IX regelhaft alle 2 Jahre und bei Neubedarfen des Leistungsberechtigten entsprechend des SGB IX gefordert.

5.2 Darstellung des Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII

Das Hilfeplanverfahren ist eine Methode der Kinder- und Jugendhilfe, um Fördermaßnahmen zur Erziehung und Entwicklung von Minderjährigen durchzuführen. Der dazugehörige Hilfeplan beschreibt, welcher Bedarf vorliegt, welche Art von Hilfsangeboten genutzt werden und welche Leistungen damit einhergehen. Der Plan wird vor Beginn der Hilfe erstellt und in regelmäßigen Abständen überprüft. Nach Eingang der Stellungnahmen zur Abweichung und Teilhabebeeinträchtigung hat die fallzuständige Fachkraft unverzüglich zu entscheiden, ob eine seelische Behinderung vorliegt. Zugleich mit ihrer Entscheidung hat sie die Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII einzuleiten.

Die grundsätzliche Verpflichtung zur Hilfeplanung findet sich in § 36 Abs. 2 SGB VIII. Diese bezieht sich auf alle Hilfen, die voraussichtlich für längere Zeit zu leisten sind und umfasst die

- Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 ff. SGB VIII,
- Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII,
- Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII.

Die zentralen Aspekte des § 36 SGB VIII sind:

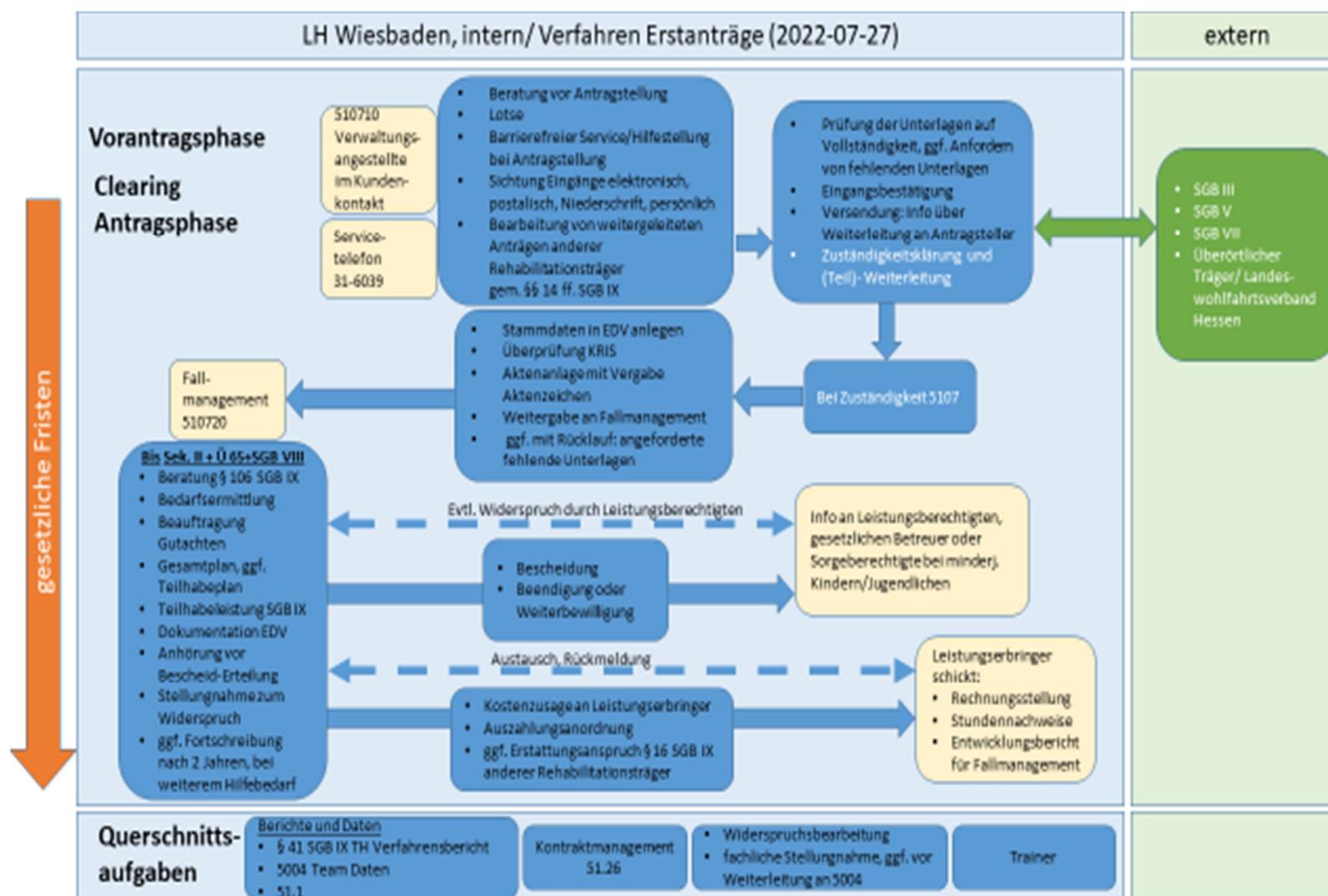
- die umfassende Beratung und Beteiligung der Personensorgeberechtigten und der jungen Menschen, auch über die möglichen Folgen einer Hilfe für die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen (Abs. 1),
- das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bei der Entscheidung über die geeignete Hilfeart (Abs. 2),
- die Aufstellung eines Hilfeplans sowie die regelmäßige Überprüfung der Hilfe und deren Zielerreichung unter Beteiligung der bei der Hilfedurchführung tätigen Personen oder Dienste/Einrichtungen (Abs. 2).

Die Prozesse aus der Personalbemessung des Zentrum Bayern Familie und Soziales und Bayerischen Landjugendamt stellt die Prozesse der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII umfassend dar (siehe Anlage).

Die Bedarfsermittlung und Hilfeplanung wird jährlich entsprechend § 36 SGB VIII vorgenommen.

|

Die gesamte Prozessdarstellung sieht in Wiesbaden wie folgt aus:



5.3 Bedarfsermittlung

Die Bedarfsermittlung und die sich daraus ableitende Gesamtplan- oder Hilfeplanung umfasst, wie zuvor beschrieben, eine intensive Auseinandersetzung mit dem betroffenen Menschen, seinem sozialen Umfeld, seinem System, seinem Krankheits- bzw. Behinderungsbild und den allgemeinen Teilhabebeeinträchtigungen. Der Zeitumfang für die Bedarfsermittlung ist mitunter durch die gesetzlich vorgegebenen Bedarfsermittlungsinstrumente intensiv. Ein zentrales Element des neuen Gesamtplanverfahrens bildet die Bedarfsermittlung, die gemäß § 118 SGB IX mit Hilfe eines Instruments zu erfolgen hat, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientiert. Niedersachsen hat mit Wirkung zum 01.01.2018 ein einheitliches Instrument zur BedarfsErmittlung Niedersachsen (kurz: B.E.Ni) eingeführt. Dieses Instrument soll zum Sommer 2023 im Fallmanagement eingeführt werden.

Ziel aller Leistungen ist es, den leistungsberechtigten Personen ein selbstbestimmtes, möglichst barrierefreies, Leben zu ermöglichen.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe sind in vier Gruppen eingeteilt:

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung
 - Leistungen zur Teilhabe an Bildung sind Hilfen zur Schulbildung und zur beruflichen Bildung sowie der beruflichen Weiterbildung. Leistungen für die Schulbildung werden allerdings in erster Linie durch die Schulträger bzw. die Schulbehörden erbracht.
- Leistungen zur Sozialen Teilhabe
 - Leistungen zur Sozialen Teilhabe sollen der leistungsberechtigten Person ermöglichen, ausgerichtet nach den eigenen Bedürfnissen und Wünschen zu wohnen und sich am gesellschaftlichen Leben zu beteiligen. § 113 Absatz 2 SGB IX nennt Beispiele für Leistungen zur Sozialen Teilhabe. Genannt werden unter anderem Assistenzleistungen, Leistungen zur Mobilität und Leistungen für Wohnraum.

Das Fallmanagement der Abteilung ist für die Prüfung aller EGH-Anträge zuständig im Sinne der personenzentrierten Hilfeplanung bei gleichzeitiger Sachbearbeitung der Eingliederungshilfeleistungen im SGB IX, da es keine Trennung im Bereich der Hilfeplanung bzw. Sozialarbeit vom Bereich der Sachbearbeitung gibt.

Das Fallmanagement ist neben den Personen, die erstmalig nach Erreichen der Regelaltersgrenze (Ü67) Eingliederungshilfe beantragen, für alle Kinder und Jugendliche mit (drohender) Behinderung nach SGB IX und SGB VIII zuständig. Hierunter zählen alle Kinder mit (drohender) Sinnesbeeinträchtigung, geistiger, körperlicher oder seelischer Behinderung. Im Rahmen der seelischen Behinderung ist die Abteilung auch für junge Erwachsene zuständig.

Die Entscheidung der Landeshauptstadt Wiesbaden zur Bündelung der Zuständigkeiten aller jungen Menschen mit Behinderung (SGB IX und SGB VIII) ist mit Blick auf die inklusive Lösung im neuen *Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)* ein vorausschauender strategischer Ansatz. Die Aufhebung der bisherigen Trennung der Zuständigkeit bei Kindern mit geistigen und körperlichen Behinderungen durch das SGB IX, also die Eingliederungshilfe, und Kindern mit einer seelischen Behinderung durch das SGB VIII, stellt die Abteilung Eingliederungshilfe und Teilhabe weiterhin vor enorme fachliche und administrative Herausforderungen.

Die Abteilung Eingliederungshilfe und Teilhabe ist mit 3 Jahren noch eine sehr junge Abteilung, die bislang noch nicht vollständig das Bundesteilhabegesetz gesetzeskonform umgesetzt hat. Durch die Umsetzung des BTHG sind viele Verwaltungsstrukturen und –verfahren modifiziert oder neu eingeführt worden. Gleichmaßen ist mit dem KJSG ein Paradigmenwechsel zu implizieren. Denn auch hier vollzieht sich der Umzug eines Leistungsbereiches von einem Sozialgesetzbuch in ein anderes. Bei

der Eingliederungshilfe war es der Umzug der Fachleistungen aus dem SGB XII ins SGB IX, nun sind es die Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder aus dem SGB IX ins SGB VIII. Die Abteilung ist somit noch immer mit der umfassenden Umsetzung des BTHG und dem KJSG beschäftigt.

Welche Kenntnisse muss das Fallmanagement haben, um die gestellten Aufgaben zu erledigen?

- Kenntnisse über ICF³, und ICF-CY
- Kenntnisse über das Hessische Ausführungsgesetz zum SGB IX
- Kenntnisse über Abgrenzungen zu Leistungen des SGB V, SGB VI, SGB VII, SGB VIII und Kinderschutz, SGB IX, SGB XI und SGB XII
- Kenntnisse über das persönliche Budget als besondere Leistungsform im Rahmen des SGB IX auch in Gutschriftform
- Kenntnisse über Änderungen durch die Trennung der Fachleistung von den Leistungen der Grundsicherung in besonderen Wohnformen
- Kenntnisse über Leistungserbringer und Maßnahmen in der Sozialraumorientierung
- Umfassende Kenntnisse mit Hinblick auf Teil 1 Regelungen für behinderte und von Behinderung bedrohten Menschen des SGB IX und Teil 2 des SGB IX - Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilferecht) um die gesetzlichen Vorgaben der Bedarfsermittlung und Bedarfsfeststellung im Gesamt- und Teilhabeplanverfahren durch die Rehabilitationsträger sicherzustellen.
- Kenntnisse über die UN-Behindertenrechtskonvention sowie ein grundlegendes Verständnis der ICF und des Konzeptes der funktionalen Gesundheit im Sinne des bio-psycho-sozialen Modells
- Kenntnisse über das SGB VIII und im Besonderen den § 35a SGB VIII
- Informationen über konkret anzusprechende Personen bei Leistungs- und Rehabilitationsträgern sowie Leistungserbringern im Rahmen der Gesamt- und Teilhabeplanung gewährleisten eine effektive Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben des SGB IX auch im Hinblick auf eine personenzentrierte Bedarfsermittlung und Leistungserbringung.

Hieraus ergibt sich ein hoher Schulungs- und Weiterentwicklungsbedarf der Fallmanager*innen. Darüber hinaus bedarf es einer stetigen Entwicklung von Verwaltungs- und Prozessabläufen. Hieraus wird noch einmal verdeutlicht, wie notwendig die Schaffung der zweiten Trainer*innenstelle ab 01.01.2022 war.

6 Problemlagen

6.1 Zeitlicher Umfang Gesamt- und Hilfeplanverfahren

Der zeitliche Aufwand für die Erstellung eines Gesamt-/Teilhabeplans ist gestiegen aufgrund der Beteiligung der leistungsberechtigten Person in allen Verfahrensschritten, durch Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben des SGB IX in Bezug auf die Beratungs- und Unterstützungspflicht des Leistungsberechtigten, der Einbeziehung eines ICF-basierten Bedarfsermittlungsinstrumentes, der Ressourcenorientierung, Personenzentrierung und der Einbeziehung des Wunsch- und Wahlrechts des Leistungsberechtigten. Mit Blick auf das KJSG werden die Personenzentrierung, das Empowerment und Partizipation noch mehr Einfluss auf die Gesamt-/Teilhabeplanung bzw. Hilfeplanung haben.

³ International Classification of Functioning, Disability and Health

Des Weiteren ist der zeitliche Aufwand gestiegen durch die Koordinierung und Absprachen aller erforderlichen Leistungen bei einem Rehabilitationsträger in Abstimmung mit weiteren beteiligten Rehabilitationsträgern.

Im Zusammenhang mit dem Gesamtplanverfahren ist weiter feststellbar, dass die Verfahrensschritte zu detailliert geregelt sind und somit justiziabel werden. Diese ausführlichen Verfahrensregelungen führen nicht nur zu einem erhöhten Zeitaufwand, sondern nehmen den Verfahrensbeteiligten notwendigen Verhandlungsspielraum. Dies kann zukünftig dazu führen, dass nicht die Ergebnisse eines Gesamtplanverfahrens im Mittelpunkt juristischer Auseinandersetzungen stehen, sondern die einzelnen Verfahrensschritte.

Fallrückstände und Bearbeitungszeiten entsprechen nicht den gesetzlichen Vorgaben. Der zuständige Träger hat nach Antragseingang gem. § 14 SGB IX unverzüglich den Rehabilitationsbedarf festzustellen und über die Leistungen zu entscheiden. Dafür hat er drei Wochen Zeit. Die durchschnittliche Bearbeitungszeit nach Zuständigkeitsprüfung betrug im Jahr 2021 durchschnittlich über 61 Tage, dies entspricht 8 Wochen. Im Jahr 2022 konnte durch die üpl-Personalzusatzung die Bearbeitungszeit auf durchschnittlich 7,3 Wochen verringert werden. Die Bearbeitungszeiten entsprechen dennoch nicht den gesetzlichen Vorgaben.

6.2 Einführungen von Fachanwendungen

Zusätzlich wird in der Abteilung Eingliederungshilfe und Teilhabe im Amt für Soziale Arbeit seit Anfang 2021 die Einführung eines EDV-basierten Fachverfahrens (OPEN/Prosoz SGB IX) in Form einer eigenen Datenbank zur Fallbearbeitung umgesetzt, welches die Leistungsgewährung und das Fallmanagement integriert. Dies erfordert eine Anpassung des hinterlegten Leistungskataloges an die hessischen Ausführungsgesetze zum SGB IX und an die Schnittstelle zum SGB VIII. Eine fortlaufende Entwicklung, Einführung und Schulung des Fallmanagements in die Prozesse der EDV, die Einführung von Dokumentenvorlagen in das Softwaresystem und ein langfristiger fachlicher Support der EDV wird benötigt. Der technische Support ist EDV-seitig abgedeckt, aber es wird auch ein fachlicher Support benötigt, der durch Trainer*innen geleistet werden muss, so wie es auch in anderen Rechtskreisen (SGB II; XII) üblich und eingespielte, gut funktionierende Praxis ist.

Die Umstellung auf die Fachanwendung soll zum 31.12.2022 umgesetzt sein. Zum jetzigen Zeitpunkt ist die Umstellung auf Zahlbarmachung über das Programm noch nicht vollständig abgeschlossen. Zusätzlich wurde bis Ende 2021 ein einheitliches Instrument zur personenzentrierten Bedarfsermittlung - das Bedarfsermittlungsinstrument aus Niedersachsen "B.E.N.i" - in die EDV-Datenbank integriert. Die Einführung dieses Instrumentes zur Bedarfsermittlung soll zum 01.06.2023 eingeführt werden.

6.3 Fachkräftemangel in der Eingliederungshilfe

Eine weitere Problematik, die sich im Arbeitsfeld Eingliederungshilfe immer weiter verfestigt, ist der Fachkräftemangel. Leistungen der Eingliederungshilfe werden durch freie und private Träger erbracht. Selbst wenn die Abteilung Eingliederungshilfe und Teilhabe frühzeitig einen Bedarf ermittelt und beschieden hat, bedeutet dies noch nicht, dass auch zeitgleich eine Leistungserbringung erfolgen kann. Den Leistungserbringern fehlt es an Fachpersonal, welches die ermittelten Bedarfe personenzentriert erbringen kann. Im Bereich Frühförderung und Eingliederungshilfe in Kindertagesstätten ist mit langen Wartezeiten zu rechnen. Im Bereich Eingliederungshilfe in Kindertagesstätten kommt es immer wieder zu Wartezeiten von bis zu 12 Monaten nach Bescheidung.

Zeitgleich fehlt es den spezialisierten Einrichtungen nach § 35a SGB VIII oder den besonderen Wohnformen nach SGB IX immer häufiger an Personal, sodass keine Platzangebote gemacht werden können. Dies wiederum führt zu erhöhten Beratungsbedarfen der betroffenen Familien, Verschlechterung von Teilhabe und teilweise zu Exklusion. Dieser Zustand ist für die betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie für die Sorgeberechtigten nur schwer aushaltbar. Eine Studie der TU Darmstadt aus dem Jahr 2021 stellt bereits jetzt einen akuten Fachkräftemangel in der Behindertenhilfe fest⁴.

6.4 Einarbeitung neuer Mitarbeiter*innen, Personalfluktuations- und Überlastungsanzeige

Der Aufbau der Abteilung gestaltete sich von 2020 bis jetzt schwierig. Arbeitsinstrumente und Arbeitsprozesse werden im laufenden Betrieb zunächst entwickelt, geschult und umgesetzt. Mit dem neuen Bundesteilhabegesetz (BTHG) werden Handlungskonzepte, die individuelle Einzelfallhilfe mit dem Management von Organisationen und Dienstleistungen verbinden, noch wichtiger als bisher. Der bereits begonnene Paradigmenwechsel in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung, der die Stärkung der Eigenverantwortung der Betroffenen und ihrer Familien, ambulante Hilfen vor stationären sowie das Persönliche Budget in den Fokus nimmt, erfordert ein abgestimmtes effektives Arbeiten. Die Vorgaben für die Durchführung eines Gesamtplanverfahrens sind deutlich detaillierter als bisher. Die Auswirkungen des Paradigmenwechsels sind bei Gründung der Abteilung unterschätzt worden. Dies ist vor 2020 auch auf eine fehlende Planungs- und Steuerungsgruppe zurückzuführen. Diese hätte mögliche Auswirkungen des SGB IX auf bestehende Verwaltungs- und Arbeitsprozesse feststellen, notwendige Anpassungen vornehmen und interne und externe Schnittstellen ermitteln können. Dann wären die erforderlichen Verwaltungs- und Verfahrens- sowie Abstimmungsprozesse rechtzeitig entwickelt und strukturiert worden.

Bereits Anfang 2020, mit Übernahme der § 35 a Fälle SGB VIII, zeichnete sich eine Überlastung des Fallmanagements ab, durch die vielfältige Spannweite von möglichen Fallkonstellationen und deren Komplexität, die sich an den Schnittstellen zu den verschiedenen Sozialgesetzbüchern ergeben. Aktuell bearbeitet das Fallmanagement 1.483 Fälle.

Zu Beginn sind neue Mitarbeiter*innen entsprechend des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung (Nr. 0522, Vorlagen Nr. 19-V-50-0013) eingestellt worden. Die Einarbeitungszeit dieser Mitarbeiter*innen ist jedoch gänzlich unterschätzt worden. Die Einarbeitung neuer Mitarbeiter*innen benötigt viel Zeit, da es sich um ein neugeschaffenes Arbeitsfeld handelt. Neben der Vermittlung von Wissen über Behinderungs- und Krankheitsbilder, Leistungsangebote und Kooperationsstrukturen muss die Bedarfsfeststellung nach ICF-CY vermittelt werden. Die Wissensvermittlung konnte nur im laufenden Betrieb über Paten im Fallmanagement umgesetzt werden, ohne Fachbausteine oder einen strukturierten Einarbeitungsplan.

Die mangelnde Einarbeitung und die fehlenden Prozess- und Arbeitsabläufe im Fallmanagement führten schlussendlich dazu, dass innerhalb der Jahre 2020 und 2021 9 Mitarbeiter*innen die Abteilung Eingliederungshilfe und Teilhabe wieder verlassen haben. Neben der wiederholten Personalsuche mussten alle neuen Mitarbeiter*innen erneut eingearbeitet werden. Neben den hohen Fluktuationszahlen ist ein hoher Krankenstand in der Abteilung eingetreten. Mehrere Mitarbeiter*innen sind aufgrund von Langzeiterkrankungen ausgefallen.

⁴ Quelle: https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2021-11/pflegenotstand-behindertenhilfe-fachkraeftemangel-arbeitssituation-pflegekraefte?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.newsdeutschland.com%2F

Dies führte zu einer erheblichen Arbeits- und Mehrbelastung für die verbleibenden Mitarbeitenden im Fallmanagement, da diese die Vertretung der erkrankten Personen übernehmen mussten.

Die Nichteinhaltung bzw. Erreichung des zuvor gesetzten Fallschlüssels führt dazu, dass in einer Vielzahl von Maßnahmen keine adäquate Bedarfsermittlung stattgefunden hat. Den Fallmanager*innen stehen aktuell nicht ausreichende zeitliche Ressourcen zur Verfügung, um Hospitationen vorzunehmen und somit eine adäquate Fallsteuerung zu übernehmen. Es besteht ein hohes Abhängigkeitsverhältnis zu den Leistungserbringern und deren fachlichen Einschätzung. Die Bedarfsermittlung ist die Hauptaufgabe jeder Eingliederungshilfe. Sie ist der Schlüssel zur Prüfung und Konkretisierung von Leistungen. Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) wurden die dafür maßgeblichen Vorschriften im Sozialgesetzbuch (SGB IX) konkretisiert. Neben Defiziten und Beeinträchtigungen sind nun besonders Wünsche, Fähigkeiten und individuelle Ziele bei der Feststellung eines Bedarfs einzubeziehen. Die Bedarfsermittlung ist gemäß BTHG durch den Träger der Eingliederungshilfe, somit die Abteilung Eingliederungshilfe und Teilhabe, durchgeführt. Die bisherige Praxis, dass Leistungserbringer die Bedarfe für ihre Klient*innen erheben, sollte bereits schon umgestellt sein. Dies ist jedoch in der Abteilung aufgrund der personellen Situation derzeit nicht möglich. Aufgrund Zeit- und Personalmangels müssen Anträge auf Aktenlage entschieden werden.

Darüber hinaus waren über längere Zeiträume die Arbeitsgruppenleitungsstellen nicht besetzt, sodass notwendige Entscheidungen, die Verfahren und Strukturen betreffen, innerhalb der Abteilung nicht getroffen wurden. Ein überprüfbares und einheitliches Vorgehen in den Arbeitsschritten und entsprechende Qualitätssicherung im Fallmanagement war bislang nicht möglich und wird erst seit Beginn 2022 entwickelt.

Aufgrund der zuvor ausgeführten Problematiken hat das Fallmanagement im Sommer 2021 eine Überlastungsanzeige gestellt und erklärt, dass unter den bestehenden Gegebenheiten keine Eingliederungshilfe entsprechend des gesetzlichen Auftrages umgesetzt werden kann.

Aufgrund der dargestellten Situation sind vom Amt für Soziale Arbeit direkt 5,28 VZÄ auf Basis von üpl. der Abteilung zugesagt worden. Die aktuellen personellen Veränderungen können der Tabelle entnommen werden. Zum jetzigen Zeitpunkt sind nicht alle Stellen in der Abteilung besetzt. In Punkt 4 werden die aktuellen VZÄ und Fallzahlen dargestellt. Darüber hinaus musste durch den Krieg in der Ukraine mit erhöhten Fallzahlen auch im Bereich der Eingliederungshilfe gerechnet werden. Mit einer Befristung bis zum 31.12.2023 ist auf Basis der Sitzungsvorlage Nr. 22-V-06-0005 eine zusätzliche ÜPL Stelle geschaffen worden.

Personelle Veränderungen im Jahr 2022:

01.01.2022	zweite Trainer*innenstelle wurde besetzt (Sitzungsvorlage Nr. 21-V-51-0022)
01.01.2022	Nachbesetzung 4 Fallmanager*innen (üpl.)
01.03.2022	Nachbesetzung 1 Fallmanager*in
01.05.2022	Neubesetzung Abteilungsassistentz
01.06.2022	Neubesetzung Abteilungsleitung
01.06.2022	Nachbesetzung 1 Fallmanager*in
01.08.2022	Neubesetzung Arbeitsgruppenleitung SGB VIII (Krankheitsvertretung)
15.08.2022	Neubesetzung Arbeitsgruppenleitung SGB IX
01.09/01.10.2022	Nachbesetzung 3,5 Fallmanager*innen

	Hiervon 1 VZÄ für die Fallbearbeitung geflüchteter Menschen aus der Ukraine (Sitzungsvorlage Nr. 22-V-06-0005)
--	--

Der überplanmäßige Einsatz der 5,28 VZÄ plus die Schwerpunktsachbearbeitung Ukraine mit 1 VZÄ hat sich im Jahr 2022 positiv auf die Weiterentwicklung der Abteilung ausgewirkt. Die Arbeitsbelastung ist jedoch weiterhin hoch.

Es ist davon auszugehen, dass diese strategischen Veränderungen positive Auswirkungen auf die Stabilität und Leistungsfähigkeit der Abteilung haben werden. Es zeigt jedoch zeitgleich, dass die Einarbeitung neuer Mitarbeiter*innen ein zentrales Thema im Jahr 2022 ist.

Neben mehrere Absprachen zur Entlastung der Mitarbeiter*innen bzw. Schaffung von Strukturen zur Bearbeitung von Anträgen (z. B. Aussetzung von Hilfeplangesprächen) ist im November 2021 eine Task Force gegründet worden, um organisatorische und strukturelle Bedarfe in der Abteilung zu erheben und zu beheben.

Durch die Task Force ist im Dezember 2021 erstmals für den Bereich SGB VIII eine Einarbeitungsgrundlage entwickelt worden. Hierbei konnten verschiedene Prozesse definiert werden, sodass sich die 3 neuen Mitarbeiterinnen im Bereich SGB VIII in ihren Arbeitsplatz einfinden konnten. Seit Januar 2022 ist es zu keinen weiteren Kündigungen gekommen.

Neben allgemeinen Prozessabläufen hat die Task Force Grundlagen geschaffen, die eine Fallauszählung ermöglichen. Hierzu sind zum 01.03.2022 Auftragslisten im Fallmanagement eingeführt worden. Darüber hinaus hat eine Definition eines Falles stattgefunden, die für das gesamte Fallmanagement in der Fallbemessung Anwendung findet. Mehr hierzu in Punkt 4.

Zum 30.06.2022 ist die Task Force beendet worden.

7. 5107 – Personalbedarf

Im Verwaltungsaufbau der Abteilung ist neben den Arbeitsgruppenleitungen 510721 und 510722 eine Sachgebietsleitung 510720 organisatorisch eingeplant. Bislang hat die Abteilungsleitung 5107 auch diese Stelle organisatorisch zugeordnet.

Aufgrund der hohen Arbeitsbelastung musste im Jahr 2021 die Koordinationsstelle für Behindertenarbeit in eine Arbeitsgruppenleitung bei gleichem Stellenwert umgewandelt werden. Diese strategische Entscheidung hat das Sachgebiet Fallmanagement entlastet und war im Sinne von Mitarbeitendenführung eine nachhaltige Entscheidung. Jedoch sind mit der Umwandlung der Stelle Aufgabenbereiche wie Netzwerkarbeit, Koordinationstätigkeiten, Verhandlungen mit Trägern über Leistungen im Sinne des SGB IX und/oder SGB VIII auf die Abteilungsleitung übertragen worden. Darüber hinaus müssen zum Beispiel durch die Umsetzung des BTHG alle Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen auf das neue System der Personenzentrierung umgestellt werden. Die Abteilungsleitung ist deshalb in verschiedenen Landesweiten Gremien wie der Eingliederungshilfekommission sowie in den Rahmenvertragsverhandlungen zum Rahmenvertrag I und III SGB IX in Hessen engagiert. Durch die neue Rechtsprechung sowie die Umsetzung des Rahmenvertrages zum 01.07.2023 ist mit einer steigenden Anzahl an Widersprüchen und Klageverfahren zu rechnen. Dies führt an dieser Stelle zu einer Arbeitsverdichtung. Die Einrichtung einer ständigen Vertretung der Abteilungsleitung einhergehend mit der Übertragung der vorgenannten Aufgaben ist deshalb von großer Wichtigkeit.

Neben der Leitung des Sachgebietes, würde die Stelle Projektstätigkeiten im Sinne der Koordinationsstelle Behindertenarbeit sowie die Vertretung der Abteilungsleitung umfassen.

- 1.) Die Schaffung einer neuen Planstelle E 12 als ständige Vertretung der Abteilungsleitung und Koordinations- und Projektstelle im Umfang von 1,0 VZÄ.

8. 510710 Clearing und Verwaltung - Personalbedarf

Beim Aufbau der Abteilung ist der Verwaltungsaufbau nicht ausreichend bedacht worden. Aus diesem Grund ist durch die Amtsleitung 51 eine üpl.-Stelle Verwaltung für die Bereiche Haushaltsplanung, Widerspruchsverfahren, Erstellung, Anpassung und Pflege von Vordrucken und Bescheiden in OPEN/PROSOZ zugesetzt worden.

Das Antragserfordernis nach § 108 SGB IX bewirkt in der Clearingstelle, dass es zu einer erhöhten Anzahl von Rückfragen der Antragstellenden kommt, in Bezug auf das Ausfüllen des Antrags und zu den Leistungen der Eingliederungshilfe.

Die Clearingstelle hat einen erhöhten und langfristigen Zeitaufwand zu den Antragstellenden festgestellt, in Hinblick auf die Erinnerung an die fristgerechte Antragstellung, die Einreichung antragsrelevanter Unterlagen, z. B. Diagnostik bei Kindern und Jugendlichen sowie auf fehlende Antragsunterlagen. Dies führt bei der Bearbeitung der Anträge teilweise zu einer Nichteinhaltung der gesetzlich vorgegebenen Fristen nach §§ 14 ff SGB IX.

Die zu bearbeitenden Antragszahlen der Jahre 2020 – 2022 im Bereich Clearing können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Maßnahme	2020	2021	2022
Frühförderung	84	97	92
Eingliederungshilfe in Kita	100	125	130
Eingliederungshilfe in Schule	162	123	180
Therapieangebote (z.B. Integrative Lerntherapie)	148	121	134
Besondere Wohnformen/ stationäre Unterbringung/ Sonderpflege	17	10	9
Sonstiges	13	27	41
Junge Volljährige	16	18	29
Ü67	30	17	29
Weiterleitungen	11	14	12
Turboklärung	7	8	3
Gesamt	588	560	659
Davon an Fallmanagement weitergeleitet ⁵	468	428	468

⁵ Es handelt sich bei den dargestellten Zahlen nur um Neuansträge von Personen, die erstmalig Eingliederungshilfe beantragen.

Neuanträge – die im Rahmen des Fallmanagements direkt bearbeitet werden ⁶	N.N.	269	195
--	------	-----	-----

Es handelt sich bei den dargestellten Zahlen nur um Neuanträge von Personen, die erstmalig Eingliederungshilfe beantragen. Aufgrund des hohen Arbeitsaufkommens im Clearing und der Besetzung dieses mit einem Vollzeitäquivalent konnten die gesetzlich vergebenen Fristen zur Zuständigkeitsprüfung nicht erfüllt werden. Dies führt mitunter dazu, dass die Landeshauptstadt Wiesbaden Leistungen Einleitungen und gewähren muss, für die ggf. ein anderer Rehabilitationsträger zuständig gewesen wäre. Neben der Dauer für Zuständigkeitsprüfungen ist an dieser Stelle auf die daran folgenden langen Bearbeitungsdauern von Anträgen in Kap. 6.1 zu verweisen.

Für den Verwaltungsbereich ergibt sich ein Personalmehrbedarf von:

- 1.) Bereinigung des Stellenplans durch die Schaffung von einer neuen Planstelle E 9 b im Umfang von 0,76 VZÄ.
- 2.) Zusätzliche Schaffung von einer weiteren Planstelle zur Realisierung des Clearings bezogen auf den jetzigen Bedarf von 0,5 VZÄ mit dem Stellenwert E 9b.

9 Fallzahlenschlüssel Fallmanagement

Wie in allen Verwaltungsbereichen, in denen kein Fallschlüssel per Gesetz vorgegeben ist, zeigt das empirische Geschehen, inwiefern die konzeptionellen Überlegungen im Vorhinein zu den anstehenden Aufgaben und eines festgelegten Fallschlüssels passend sind.

Laut Berichts-Nr. 0522 Ziffer 2.6 der Stadtverordnetenversammlung vom 12.12.2019 war eine Kennzahl von 50 Fällen pro Planstelle Fallmanagement vorgesehen - zusätzlich der Leitungs-, Assistenz- und Trainer*innen-Stellen. Ausgegangen war man damals von einem deutlich kleineren Fallzahlengerüst, da man nur die Fälle des SGB IX im Blick hatte. Durch die Reformen und die Hinzunahme der Fälle aus dem SGB VIII ist der Fallbestand deutlich expandiert.

Wie bereits angemerkt, hat im Jahr 2022 die Task Force die Falldefinition umgesetzt:

1 Fall = 1 eine leistungsberechtigte Person mit mindestens einem Auftrag, der eine Gesamt- und Teilhabeplanung bzw. Hilfeplanung umfasst.

Eine leistungsberechtigte Person kann eine Vielzahl von Aufträgen haben – es handelt sich aber auch dann um einen Fall.

Aufträge ohne Gesamt- und Teilhabeplanung zählen nicht als 1 Fall. Aufträge ohne Gesamt- und Teilhabeplanung bzw. Hilfeplanung sind aktuell Integrative Lerntherapie, Autismustherapie und Frühförderung.

Jedoch müssen diese Aufträge auch in der Fallschlüsselberechnung berücksichtigt werden.

5 Aufträge ohne Gesamt und Teilhabeplanung = 1 Fall.

⁶ Es handelt sich bei diesen Neuanträgen um Anträge von Personen, die bereits Eingliederungshilfeleistungen erhalten und neue oder andere Leistungen beantragen. Hier ist das Clearing nicht involviert. Diese Zahl kann für das Jahr 2020 nicht ermittelt werden.

Das Fallmanagement der Abteilung Eingliederungshilfe und Teilhabe bearbeitet zum Stichtag 31.12.2022 1.485 Fälle entsprechend des zuvor erläuterten Fallschlüssels.

Diese 1.455 Fälle teilen sich auf die zwei Fachrichtungen wie folgt auf:

	10.06.2022	31.12.2022
Fälle SGB VIII	499	632
Fälle SGB IX	746	853
Fallzahl	1.245	1.485

Seit der Gründung der Abteilung konnte der ursprünglich angesetzte Fallschlüssel von 1:50 noch nicht umgesetzt werden. Wie ausführlich dargestellt, haben sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen seit 2019 (Jahr des hier zugrunde liegenden Beschlusses) geändert und somit auch die Aufgabenzuschnitte des Fallmanagements sowie die Fallbelastung und die notwendigen unterschiedlichen Prozesse je nach Fallkonfiguration.

Aufgrund der Tatsache, dass eine Überprüfung des Fallschlüssels im laufenden Betrieb mitunter durch Fluktuation und hohe Arbeitsrückstände nicht aus eigenen Daten stattfinden konnte, sind sowohl von 15 wie auch aus der Abteilung heraus Kommunen um einen interkommunalen Austausch angeschrieben worden.

Es zeichnet sich ein bundesweites Bild von Unsicherheiten und unterschiedlichen Falldefinitionen ab. Viele Kommunen arbeiten derzeit an Organisationsentwicklungen und Personalbemessungsverfahren für den Bereich Eingliederungshilfe. Gerade im Bereich Eingliederungshilfe nach SGB IX sind noch keine verlässlichen Daten erhoben.

9.1 Fallbemessung 510721 (§35a SGB VIII)

Für die Fallbearbeitung gem. § 35a SGB VIII hat das Zentrum Bayern Familie und Soziales; Bayerische Landesjugendamt die Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern (PeB) verlassen. Die in Bayern dargestellten Prozesse sind auf die Landeshauptstadt Wiesbaden zu übertragen⁷. Die Stadt Hagen, welche ebenfalls die bayerische Ausarbeitung anwendet, arbeitet aktuell mit einem Fallschlüssel 1:53 im Bereich § 35a SGB VIII. Die Personalbemessung der Stadt Hagen kann auf Wiesbaden übertragen werden. Aufgrund der Falldefinition in Wiesbaden siehe Kapitel 7.0 bleibt der ursprüngliche Fallschlüssel von 1 zu 50 weiterhin bestehen. Es ergibt sich hieraus ein Personalbedarf:

Stichtag	Fallzahl	Fallschlüssel	Tatsächliche Besetzung ohne üpl-Stellen	Tatsächliche Besetzung inkl. üpl-Stellen	Personalbedarf
10.06.2022	499	1 zu 50	6,28	7,2 VZÄ	9,98 VZÄ
31.12.2023	632	1 zu 50	6,28	8,2 VZÄ	12,64 VZÄ

⁷ Die Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern ist als Anlage der Sitzungsvorlage beigefügt.

9.2 Fallbemessung 510722 (SGB IX Eingliederungshilfe)

Für die Fallbearbeitung nach SGB IX konnten keine interkommunalen Vergleichszahlen ermittelt werden. Eine Vielzahl von Kommunen befindet sich derzeit in Organisationsentwicklungsprozessen.

Das Prüfverfahren in der Fallbearbeitung nach SGB IX und SGB VIII unterscheidet sich wie in Kap. 5 dargestellt nur marginal. So sind im Bereich SGB VIII gem. § 36 SGB VIII Hilfeplangespräche mindestens einmal im Jahr zu führen. Im SGB IX wird dagegen gem. § 121 Abs. 2 SGB IX von einem 2-jährigen Rhythmus ausgegangen. Der Gesamtplan dient der Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation des Teilhabeprozesses. Er bedarf der Schriftform und soll regelmäßig, spätestens nach zwei Jahren, überprüft und fortgeschrieben werden. Aufgrund des 2-jährigen Tonus zur Bedarfsermittlung und Gesamtplanung ist für den Bereich Fallmanagement SGB IX ein Fallschlüssel 1 zu 75 anzunehmen. Der Hessische Städtetag geht in seinem Schreiben „Das Bundesteilhabegesetz – Chance für eine Neuordnung sozialer Aufgaben“ in Anlehnung an die Personalplanung von einem Fallschlüssel von 1:70 aus. Die Stadt Frankfurt am Main nutzt bereits diesen empfohlenen Fallschlüssel. Die Stadt Offenbach befindet sich nach mündlichen Aussagen bei einem Fallschlüssel von ca. 1 zu 80. Die Stadt Hagen, arbeitet aktuell ebenfalls mit einem Fallschlüssel 1 zu 80 und erklärt, dass Sie aufgrund der hohen Anforderungen an die Gesamtplanung und Bedarfsermittlung eine Personalbemessung vornehmen möchte. Die Anwendung des 1 zu 75 Schlüssel entspricht somit einer realistischen Bemessungsgrundlage.

Stichtag	Fallzahl	Fallschlüssel	Tatsächliche Besetzung ohne üpl-Stellen	Tatsächliche Besetzung inkl. üpl-Stellen	Personalbedarf
10.06.2022	746	1 zu 75	6,00	8,24	9,9 VZÄ
31.12.2022	853	1 zu 75	6,00	9,76	11,4 VZÄ

9.3 Ermittlung Personalbedarf Fallmanagement

Der Personalbedarf anhand der Fallschlüssel bemisst sich insgesamt auf 24,04 VZÄ zum Stichtag 31.12.2023

Fallmanagement SGB VIII	12,64 VZÄ
Fallmanagement SGB IX	11,4 VZÄ
Gesamt	24,04VZÄ

Wie in Kapitel 3 dargestellt umfasst das Fallmanagement derzeit: 12,68 VZÄ mit Stellenummer. Sowie überplanmäßige 5,28 VZÄ. Gesamt 17,96 VZÄ.

Fallzahl	Notwendige VZÄ	Aktuelle Besetzung	Aktuelle ÜPL Besetzung	Zusätzlicher Bedarf
----------	----------------	--------------------	------------------------	---------------------

1485	24,04	12,68	5,28 ⁸	6,08
------	-------	-------	-------------------	------

Es ergibt sich auf Basis der Anwendung der Personalschlüssel folgender Personalbedarf:

- 1.) Bereinigung des Stellenplans durch die Schaffung von neuen Planstellen im Umfang von **5,28 VZÄ** mit dem Stellenwert S 12.
- 2.) Schaffung weitere **6,08 VZÄ**

9.4 Prognose und Anwendung des Fallschlüssels

Neben den aktuellen Fallzahlen können bereits Steigerungen in der Fallbearbeitung für das Jahr 2023 sowie für die Folgejahre prognostiziert werden. Der Fallschlüssel muss entsprechend dynamisch genutzt werden können.

Die Gründe hierfür sind vielfältig. Vor allem belegen aktuelle, empirische Studien, dass die Corona-Pandemie deutliche Spuren bei Kindern und Jugendlichen hinterlassen hat. Psychosoziale und gesundheitliche Beeinträchtigungen haben deutlich zugenommen – es gibt Hinweise auf den Anstieg von bspw. psychischen Erkrankungen und Verhaltensauffälligkeiten. Die Empfehlungen gehen einheitlich in die Richtung, das Angebot an sozialen und psychologischen Dienstleistungen für Kinder und Jugendliche auszubauen und ausreichend anzubieten⁹.

Eine gute Zusammenschau der Ergebnisse liefert ein gemeinsamer Bericht des BMG und BMFSFJ, der die gesundheitlichen Auswirkungen bei Kindern und Jugendlichen beleuchtet. Hier wird sowohl von einer Ausbreitung der Problemlagen ausgegangen, als auch von einer Steigerung der Intensität.¹⁰

Am Beispiel des Bedarfs Eingliederungshilfe in Kindertagesstätten kann verdeutlicht werden wie sich die Fallzahlen der Eingliederungshilfe in den letzten Jahren erhöht haben. So ist die Zahl der durchgeführten Integrationsmaßnahmen von 159 Kindern im Jahr 2015 auf 276 Kinder im Jahr 2022 angestiegen. Hierbei ist jedoch festzuhalten, dass weitere ca. 25 Kinder zum 31.12.2022 auf der Warteliste für eine Versorgung standen. Und weitere 40 Anträge in Bearbeitung des Fallmanagements zur Bearbeitung ausstanden.

⁸ 1,00 VZÄ (Sitzungsvorlage Nr. 22-V-06-0005) ist bis 31.12.2023 zusätzlich der Abteilung für die Schwerpunktsachbearbeitung aufgrund des Ukraine-Krieges zugesetzt. Diese Stelle ist dem Personalschlüssel nicht zuzurechnen und findet hier deshalb keine Beachtung.

⁹ Quelle: vgl. BiB (2022): Belastungen von Kindern, Jugendlichen und Eltern in der Corona-Pandemie, S. 72 ff., https://www.bib.bund.de/Publikation/2021/pdf/Belastungen-von-Kindern-Jugendlichen-und-Eltern-in-der-Corona-Pandemie.pdf;jsessionid=9850DBEE4639C575D0E85266C08F0A11.intranet232?__blob=publicationFile&v=2

¹⁰ <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/183046/9880e626ab0dfcf849ec16001538f398/kabinett-auswirkungen-corona-kinder-jugendliche-data.pdf>

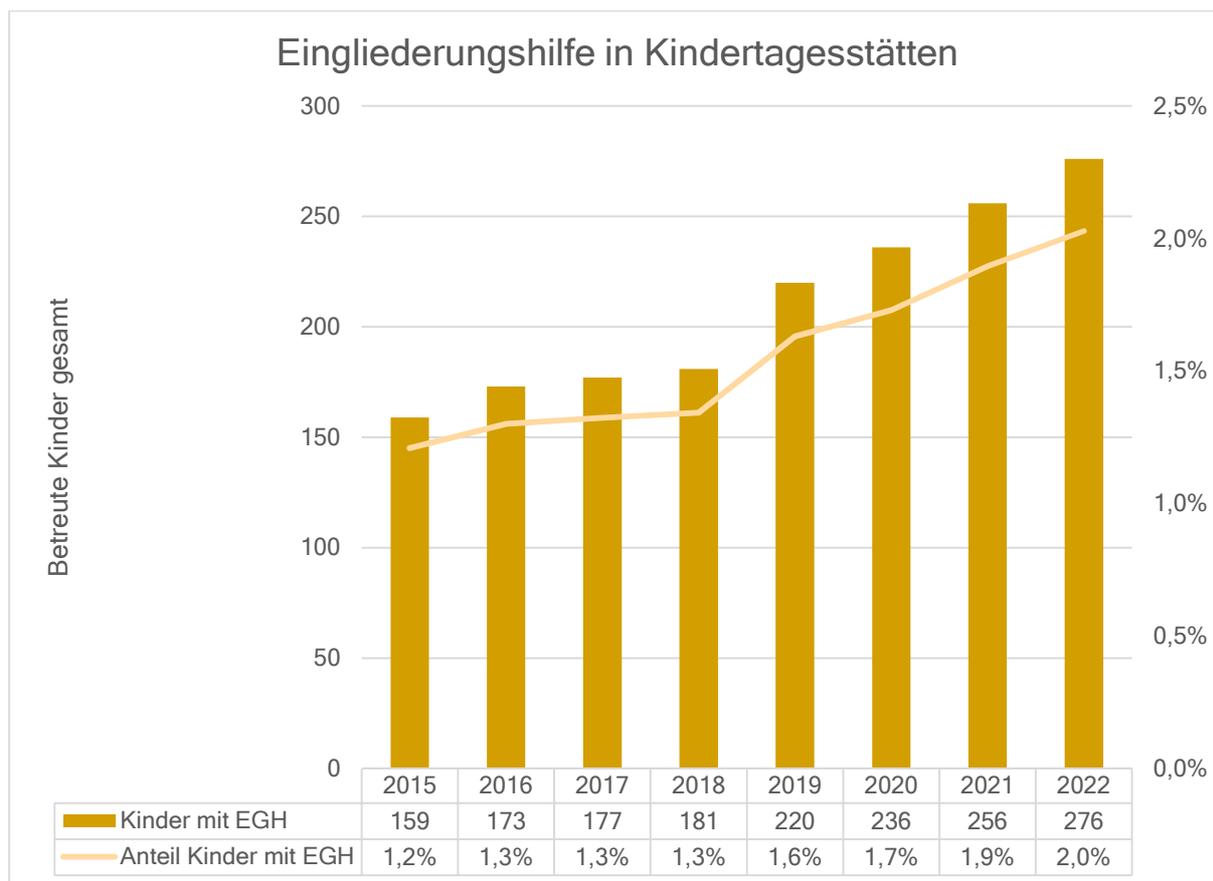


Abbildung 1: Eingliederungshilfe in Kita. Quelle: Amt für Soziale Arbeit (2022), Abteilung Grundsatz und Planung, eigene Auswertung und Darstellung

10. Situation der Wirtschaftlichen Jugendhilfe 510307

Die Wirtschaftliche Jugendhilfe 510307 ist u.a. für die Finanzierung der Eingliederungshilfeleistungen zuständig und überprüft die Kostenbeteiligung der Sorgeberechtigten, Kostenbeteiligung anderer Träger und des jungen Menschen. Die Wirtschaftliche Jugendhilfe (WlJu) ist ein Fachdienst im Sozialdienst (5103), der die finanziellen Mittel für den festgestellten Eingliederungshilfebedarf nach dem SGB VIII sowie dem SGB IX bereitstellt und die verwaltungstechnischen Abläufe im Rahmen der Hilfgewährung fachlich und rechtmäßig steuert. Themenschwerpunkte sind u.a.:

- Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII und dem SGB IX
- Örtliche Zuständigkeit und Kostenerstattung
- Sonderaufwendungen in Eingliederungshilfeeinrichtungen
- Nebenleistungen
- Leistungen zum Unterhalt von Kindern oder Jugendlichen in Vollzeitpflege und Sonderpflege § 39 in Verbindung mit § 33 SGB VIII

Mit Berichts-Nr. 0522 Ziffer 2.9 zur Stadtverordnetenversammlung vom 12.12.2019 wurden zur finanziellen Abwicklung der Teilhabeleistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in örtlicher Zuständigkeit einschließlich der Festsetzung der individuellen Kostenbeiträge und Kostenerstattungsverfahren zum Haushalt 2020 zwei Planstellen A10/E9b TVöD Sachbearbeitung in der Abteilung Sozialdienst 5103 geschaffen.

Diese konnten zunächst zum 01.04.2020 besetzt werden.

Die Fallzahlsteigerungen im Fallmanagement - wie beschrieben unter Punkt 6.4 - hatten entsprechende Auswirkungen auf die Sachbearbeitung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe im Bereich der Eingliederungshilfe. Die Einarbeitung in die besonderen Belange des SGB IX und die Kooperation mit dem Fallmanagement 5107 mit den dortigen Problemlagen (siehe dortige Darlegung) erforderte einen hohen zeitlichen und personellen Aufwand und machte eine kurzfristige Neubesetzung einer Stelle erforderlich. Die Nachbesetzung konnte erst mit 8-monatiger Verzögerung zum 01.04.2021 erfolgen.

Im Sommer 2021 sah sich die Abteilung 5103 veranlasst, zur Sicherstellung der Abrechnung mit den Leistungsträgern eine Planstelle aus dem Bereich Unterhaltsvorschuss (Stellennummer 4289) zu verwenden, um eine angehende Inspektorin als Verstärkung zu gewinnen. Diese ist ab 01.09.2021 in dem Bereich eingesetzt.

Auch die Mitarbeitenden des Sachgebietes 510307 Wirtschaftliche Jugendhilfe haben im Sommer 2021 eine Überlastungsanzeige aufgrund der hohen Arbeitsbelastungen gestellt.

Mit Berichts-Nr. 0684 Ziffer 2.1 und 2.2 der Stadtverordnetenversammlung vom 17.12.2021 wurden der Wirtschaftlichen Jugendhilfe zum Stellenplan 2022/2023 1,5 Vollzeitplanstellen A10/E9b TVöD Sachbearbeitung zugesetzt, zu besetzen ab 01.10.2022. Bisher konnte aus diesem Kontingent ab 01.12.2022 eine Besetzung mit 30 Wochenstunden erfolgen.

Nach Beschlusslage standen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe somit ab 01.10.2022 insgesamt 3,5 Planstellen zur Verfügung, die intern um eine Planstelle aus dem Bereich Unterhaltsvorschuss aufgestockt wurden.

Bei dieser Personalausstattung war bisher eine Trennung der Sachbearbeitung in die beiden Fachrichtungen SGB VIII und SGB IX nicht möglich, so dass sich die Sachbearbeitung in beide komplexe Themenbereiche einarbeiten musste.

Dies gilt auch für die Fachanwendungen. Für den SGB VIII-Bereich wird derzeit noch das Fachverfahren Prosoz 14+, welches insgesamt bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe eingesetzt ist, genutzt.

Die Abrechnung mit den Leistungsempfängern für den Bereich SGB IX wird seit 01.07.2022 sukzessive analog zum Fallmanagement über das Fachverfahren OPEN/Prosoz SGB IX abgewickelt. Diese Umstellung erfordert bei der SGB IX-Fallzahl von 853 einen hohen personellen und administrativen Aufwand, den die Sachbearbeitung Wirtschaftliche Jugendhilfe fast vollständig eigenständig zu bewältigen hat.

Der Wirtschaftlichen Eingliederungshilfe stehen keine personellen Ressourcen für den fachlichen Support zur Verfügung, Trainerstellen sind in diesem Bereich nicht vorhanden und bisher nicht vorgesehen.

Personelle Besetzung und Veränderungen seit 01.04.2020:

Stellennummer	Umfang Stellenplan	Besetzung	mit Umfang	
4409	1 VZÄ	ab 01.04.2020 ab 01.05.2022	1 VZÄ 1 VZÄ als Elternzeitvertretung	E 9b

4410	1 VZÄ	01.04.-31.07.2020 ab 01.04.2021	0,62 VZÄ 1 VZÄ	E 9b
4289 von UVG	1 VZÄ	ab 01.09.2021	1 VZÄ	E 9b
4520	1 VZÄ	01.12.2022	0,77 VZÄ	E 9b
4521	0,5 VZÄ	noch unbesetzt		E 9b
üpl	1,0	01.08.2022	1,0	E8

11. Fallschlüssel Wirtschaftliche Jugendhilfe 510307

Im Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe ist kein Fallschlüssel per Gesetz vorgegeben. Auch von anderen Städten und Kreisen liegen keine entsprechenden Vergleichszahlen vor. Für den Bereich des SGB VIII hat sich in den letzten Jahren bei der Stadt Wiesbaden ein Fallschlüssel von ca. 150 Fällen pro VZÄ aus dem Personalbestand und den Gesamtfallzahlen etabliert. In der Stadt Frankfurt am Main wird ein Fallschlüssel in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe von 1 zu 143 im Bereich Eingliederungshilfe angewendet. Er kann bei Nutzung entsprechender Fachanwendungen eine umfangreiche Sachbearbeitung mit den Aufgaben der Wirtschaftlichen Jugendhilfe gewährleisten.

Bei analoger Anwendung dieses Schlüssels auf die Gesamtfallzahl der Eingliederungshilfe SGB VIII und SGB IX von 1.485 ergibt sich ein Personalbedarf von 9,9 VZÄ.

Aktuell liegt der Schlüssel bei den insgesamt zugewiesenen 4,5 VZÄ (inclusive der UVG-Stelle) bei 323 Fällen. Dies ist bei den fachlichen Anforderungen an die Leistungssachbearbeitung nicht zu bewerkstelligen. Die Sachbearbeitung mit zeitweilig lediglich zwei Personen im Zeitraum bis Sommer 2021 führte dazu, dass die Wirtschaftliche Jugendhilfe sich zunächst der Überlastungsanzeige des Fallmanagements angeschlossen hat. Eine koordinierte Fallbearbeitung in Kooperation mit dem Fallmanagement wurde durch die dortigen geschilderten Problemlagen erheblich erschwert und führt letztendlich zu einer deutlich verspäteten Einführung der Fachanwendung OPEN/Prosoz SGB IX bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe. Seit 01.07.2022 werden die Fälle SGB IX ins Fachverfahren Open/Prosoz übertragen, was mit umfangreichen Anpassungen im Programm verbunden ist und zusätzlich zur der Leistungssachbearbeitung bewältigt werden muss.

Durch die vorhandenen Problemlagen im Fallmanagement 5107 bezüglich der Verwaltungs- und Verfahrensprozesse ist die Arbeit der Wirtschaftlichen Eingliederungshilfe geprägt von einem erhöhten Abstimmungsbedarf zwischen den beiden Bereichen. Dies hat auch Auswirkungen auf die Einarbeitung neuer Mitarbeitender, die sich insbesondere im Bereich SGB IX als neues Rechtsgebiet von Beginn an als aufwändig erwies.

Für die Sicherstellung der Aufgaben der Wirtschaftlichen Eingliederungshilfe ist die Bildung einer eigenen Arbeitsgruppe mit Arbeitsgruppenleitung für diesen Bereich unerlässlich. In dieser Funktion kann sowohl die Einhaltung und Koordinierung fachlicher Standards sichergestellt als auch die Administrationsaufgaben der Fachanwendung außerhalb der Sachbearbeitung angesiedelt werden.

Seit 01.08.2022 steht dem Bereich üpl. ein Verwaltungsfachangestellter E8 TVÖD zur Verfügung. Aufgrund der Eingruppierung und entsprechender Stellenbeschreibung ist keine vollumfängliche Sachbearbeitung möglich, es handelt sich vielmehr um vorbereitende und die Sachbearbeitung unterstützende Tätigkeiten. Die Stelle 4289 im Umfang von 1,0 VZÄ ist dem Unterhaltsvorschuss

entnommen. Die Stelle ist dauerhaft nicht aus dem Bereich zu entnehmen. Entsprechend erhöht sich die Summe der zu schaffenden Stellen auf 6,5 VZÄ.

Fallzahl	VZÄ	Aktuelle Stellen	Stelle 4289 (anderer Org.- Einheit vorübergehend zugesetzt)	Zusätzlicher Bedarf
1485	9,9	3,5	1,0 ¹¹	5,5

12. Ergebnis und Bedarfe

Insgesamt ergeben sich daraus folgende personellen Bedarfe für die Abteilung 5107 Eingliederungshilfe und Teilhabe:

- a.) Bereinigung des Stellenplans durch die Schaffung von neuen Planstellen im Umfang von 5,28 VZÄ mit dem Stellenwert S 12.
- b.) Bereinigung des Stellenplans durch die Schaffung von einer neuen Planstelle E 9 b im Umfang von 0,76 VZÄ.
- c.) Zusätzliche Schaffung von weiteren Planstellen zur Realisierung des Fallschlüssels bezogen auf den derzeitigen Bedarf im Umfang von 6,08 VZÄ mit dem Stellenwert S 12.
- d.) Zusätzliche Schaffung von einer weiteren Planstelle zur Realisierung des Clearings bezogen auf den jetzigen Bedarf von 0,5 VZÄ mit dem Stellenwert E 9b.
- e.) Entsprechend der genannten Punkte ist eine Anpassung der Aufbauorganisation vorzunehmen. Die Schaffung einer neuen Planstelle E 12 als ständige Vertretung der Abteilungsleitung und Koordinations- und Projektstelle im Umfang von 1,0 VZÄ .

Für den Bereich Wirtschaftliche Eingliederungshilfe (510307) ergeben sich folgende personellen Bedarfe

- a.) Bereinigung des Stellenplans durch die Schaffung von einer neuen Planstelle im Umfang von 1 VZÄ im Stellenwert E8 für den Bereich Wirtschaftliche Jugendhilfe
- b.) Zusätzliche Schaffung von weiteren Planstellen zur Realisierung der derzeitigen Bedarfe im Umfang von 6,5 VZÄ (E9 b/ A 10)
- c.) Entsprechend der genannten Punkte ist eine Anpassung der Aufbauorganisation vorzunehmen, eine neue Arbeitsgruppe einzurichten. Daraus ergibt sich ein weiterer Bedarf an der Schaffung einer Planstelle im Umfang von 1,0 VZÄ (E 10/A 11) für eine Arbeitsgruppenleitung.

¹¹ Die Stelle 4289 im Umfang von 1,0 VZÄ ist dem Unterhaltsvorschuss entnommen. Die Stelle ist dauerhaft nicht aus dem Bereich zu entnehmen. Entsprechend erhöht sich die Summe der zu schaffenden Stellen auf 6,5 VZÄ.